

Planauflagen

Gemeinde Buus

Erlass einer Planungszone «Sellmatt & Sagi»

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. März 2021 erlässt die Gemeinde Buus in der Gewerbezone im Gebiet «Sellmatt & Sagi» eine Planungszone nach § 53 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400; RBG) vom 8.1.1998. Gestützt auf §§ 31 und 53 Abs. 3 lit. b RBG erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Die Planungszone gilt für maximal 5 Jahre und umfasst folgende Parzellen GB Buus: 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3175, 3178, 3179, 3180, 3399, 3445, 4145, 4227, 4317 und 4402.

Die Unterlagen zur Planungszone «Sellmatt & Sagi» können **vom 26. März 2021 bis 04. April 2021** während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung auf der Gemeindeverwaltung, Hemmikerstrasse 7, 4436 Buus oder auf der Homepage unter www.buus.ch eingesehen werden. Gegen die Planungszone kann innert 10 Tagen seit Publikation beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Gemeinde Buus

Gemeinde Muttenz

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen betreffend

Ue Grenzacherstrasse Nord / Projekt mit UVP-Pflicht

Gemeinde	Muttenz
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Infrastruktur Projekte Olten, Michael Scholer, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	Im Wesentlichen ist der Ersatzbau der nördlichen Brückenbaueinheit «Ue Grenzacherstrasse Nord RB2» durch je einen Brückenteil über die SBB und einen Brückenteil über die Autobahn mit dazwischenliegendem Erddamm vorgesehen. Im Weiteren beinhaltet das Gesuch die Instandsetzung der südlichen Brückenbaueinheit «Ue Grenzacherstrasse Nord RB1» und der Brücke «Ue Grenzacherstrasse Süd». Für weitere Details wird auf die Unterlagen im Plangenehmigungsdossier hingewiesen. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

UVP-Pflicht	Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltgesetz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchunterlagen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1 und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 29. März 2021 bis 11. Mai 2021 (inkl. Fristenstillstand) während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeinde Muttenz eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i. V. m. Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p> <p>Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.</p>
Enteignungsbann	<p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 18f Abs. 2 EBG):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einsprachen gegen die Enteignung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a und Art. 35 Bst. a EntG); – Begehren, die eine Planänderung bezwecken (Art. 30 Abs. 1 Bst. b EntG); – Begehren gemäss Art. 7 – 10 EntG (Art. 35 Bst. b EntG); – Forderungen für die zu enteignenden Rechte, Schadenersatzforderungen für die Enteignung oder Einräumung von Rechten, für Minderwert und für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird; dabei ist

	<p>anzugeben, ob Entschädigung in Geld und in welcher Höhe verlangt wird (Art. 36 Bst. a EntG);</p> <ul style="list-style-type: none"> – Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 36 Bst. b und Art. 12 EntG); – Begehren um Sachleistung (Art. 36 Bst. c und Art. 18 EntG). <p>Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Enteignungsbann; Art. 42 EntG).</p>
--	--

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Gemeinde Pratteln

Öffentliche Auflage QP Blößenmatt

Gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes liegt die folgende, vom Gemeinderat am 16. Februar 2021 beschlossene, Quartierplanung "Blößenmatt" **von Freitag, 26. März bis Montag, 26. April 2021**, öffentlich auf:

Quartierplanung "Blößenmatt"

- Quartierplan
- Quartierplanreglement
- Planungs- und Begleitbericht gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zur Vorprüfung
- Mitwirkungsbericht

Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen diese Planung erhoben werden. Massgebend für die Eingabefrist ist der Poststempel.

Die Unterlagen können während den Schalterstunden im Sekretariat der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeindeverwaltung Pratteln im 1. Stock oder im Internet unter www.pratteln.ch eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Situation sind Planbesichtigungen nur mit Voranmeldung (Tel. 061 825 23 14; bau@pratteln.bl.ch) möglich. Wir bitten Sie die Unterlagen wenn möglich auf unserer Webseite nach zu schlagen.

Gemeinderat Pratteln